

charakterisiert der sowjetische Völkerrechtler Garani-  
nin die mit der Entstehung des Sowjetstaates ent-  
standene Lage:

„Die imperialistischen Länder begegneten dem Er-  
scheinen des Sowjetstaates feindlich und führten  
gegen ihn einen versteckten und offenen Krieg mit  
dem Ziel der Beseitigung der Errungenschaften der  
Revolution, der Restaurierung des bürgerlichen und  
gutherrlichen Joches, der Zerstückelung Rußlands.“<sup>2</sup>

Das primäre außenpolitische Mittel, dessen sich der  
internationale Imperialismus in seinem hoffnungslosen  
reaktionären Kampf bedient — nicht nur gegen die  
Sowjetunion und die Volksdemokratien, sondern gegen  
den Fortschritt allenthalben, wo er sich bei den Völ-  
kern regt —, ist die Intervention, die offene und ver-  
deckte, die politische und militärische, die ökonomische  
und ideologische Einmischung in die inneren Angele-  
genheiten anderer Völker.

Der Kampf der Sowjetunion gegen die imperia-  
listische Intervention diente nicht nur dem Schutz der  
Errungenschaften der sozialistischen Revolution vor  
den Zugriffen des Weltimperialismus, sondern in ihm  
erwies sich auch die Sowjetunion als vorzügliche Ver-  
teidigerin des Völkerrechts gegen die völkerrechts-  
widrigen Komplote dieser Kräfte.

Das Verbot der Intervention ist nicht erst seit heute  
oder seit der Unterzeichnung der Charta der Verei-  
nten Nationen ein Grundbestandteil des Völker-  
rechts, sondern war bereits vor der Errichtung dieses  
wichtigsten internationalen Dokuments geltendes Völ-  
kerrecht. Es ist die letzte Konsequenz der Völker-  
rechtsprinzipien des Selbstbestimmungsrechts der Völ-  
ker und der Gleichberechtigung von souveränen Staa-  
ten und Nationen<sup>3</sup>. Die Entstehung dieser Rechtsprin-  
zipien in ihrem modernen Sinn liegt weiter zurück.  
Sie fällt in die Epoche der bürgerlichen Revolutionen.  
Als die junge Bourgeoisie in Frankreich ihre  
Revolution durchführte, verkündete sie das Prinzip  
der Nichteinmischung als Völkerrechtsprinzip, und sie  
zögerte keinen Augenblick, zur Verteidigung der  
Errungenschaften ihrer Revolution gegen die Inter-  
ventionsabsichten der konterrevolutionären feudal-  
monarchistischen europäischen Staaten die Waffe in  
die Hand zu nehmen.

Der polnische Völkerrechtler Lachs schreibt zur  
Entstehung des Interventionsverbots:

„Das Verbot der Nichteinmischung in die inneren  
Angelegenheiten anderer Staaten ist nichts Neues.  
Dieses Verbot ist ein Rechtssatz, der seit langer  
Zeit als eine der prinzipiellen Voraussetzungen des  
Völkerrechts gilt. In der Entstehungsepoche der  
gegenwärtigen Normen, im Kampf der Bourgeoisie  
um den Sieg wurde die Forderung nach Nicht-  
einmischung in die inneren Angelegenheiten von  
den hervorragendsten Juristen erhoben.“<sup>4</sup>

Interessant sind auch die Bemerkungen Garani-  
nins über die Entstehung des Prinzips der Nichtinter-  
vention:

„Im Westen ist die Entstehung des Prinzips der  
Nichteinmischung mit der Periode der französischen  
bürgerlichen Revolution von 1789 und der Monroe-  
Doktrin von 1823 verbunden. Das Prinzip der Nicht-  
einmischung fand seine Widerspiegelung in den  
Dekreten und Deklarationen der französischen Revo-  
lution von 1789. Die politische Macht erobernd,  
entwickelte die Bourgeoisie die Idee der Nichtein-  
mischung als Waffe gegen die interventionistische  
reaktionäre Politik der monarchistischen Länder.  
Frankreich verkündete das Prinzip der Nichtein-  
mischung, als die Truppen des Herzogs von Braun-  
schweig versuchten, mit Waffengewalt die alte Ord-  
nung in Frankreich wiederherzustellen.“<sup>5</sup>

Die Anerkennung des Völkerrechtprinzips der  
Nichtintervention spiegelt sich auch in zahlreichen  
internationalen Dokumenten und in den Werken bür-  
gerlicher Autoren wider.<sup>6</sup> Bemerkenswert sind die  
Ausführungen Bluntschlis:

„Die fremden Staaten werden durch das Völker-  
recht in der Regel nicht ermächtigt, in die Ver-  
fassungstreitigkeiten eines unabhängigen Staates  
sich einzumischen oder gegen Staateumwälzungen  
zu intervenieren. Die bloße Verwandtschaft der  
Dynastien oder die Gleichartigkeit der Interessen  
und Stimmungen rechtfertigt diesen Eingriff in ein  
fremdes Rechtsgebiet ebensowenig als die politische  
Antipathie' gegen die Partei, welche durch die Um-  
wälzung zur Herrschaft kommt.“<sup>7</sup>

Lachs<sup>8</sup> bemerkt zu Recht, daß die bürgerliche  
Völkerrechtswissenschaft die Intervention zwar be-  
handelte, aber zu einer wissenschaftlichen Durch-  
dringung des Wesens der Intervention nicht gelangen  
konnte, und daß die Lösung dieser Aufgabe der  
Wissenschaft des Marxismus-Leninismus vorbehalten  
blieb. Die völkerrechtliche Lehre von der Intervention  
hat durch den Marxismus-Leninismus eine wesentliche  
Entwicklung erfahren. Die Klassiker des Marxismus-  
Leninismus schälten den sozialen Kern, die gesell-  
schaftliche Funktion und Bedeutung der Intervention  
heraus. „Marx hat als erster die Intervention als eine  
Form des Klassenkampfes der reaktionären Kräfte  
gegen die revolutionären und nationalen Befreiungs-  
bewegungen definiert. Lenin sprach von der Inter-  
vention als von einem Mittel der imperialistischen  
internationalen Konterrevolution im Kampf gegen den  
proletarischen Staat“<sup>9</sup>. Damit war die bürgerliche  
formalistische Auffassung der Intervention durch die  
marxistische Anschauung der Intervention überwin-  
den. Während Marx allgemein den Klassencharakter  
der Intervention enthüllte, charakterisierte Lenin die  
Intervention in der konkreten Periode des Imperialis-  
mus und der sozialistischen Revolutionen. In dieser  
Periode ist die Intervention imperialistisch. Sie ist das  
Mittel der imperialistischen internationalen Konter-  
revolution im Kampf gegen den proletarischen Staat  
schlechthin; sie ist auch das Mittel des internationalen  
Imperialismus im Kampf zur Verhinderung der Ent-  
stehung proletarischer Staaten.

Die marxistisch-leninistische Anschauung von der  
imperialistischen Intervention erfuhr ihre weitere  
Differenzierung durch Stalin<sup>10 11</sup>, der auf die ver-  
schiedenen Formen der modernen imperialistischen  
Intervention hinwies. Stalin machte darauf aufmerk-  
sam, daß sich die moderne Intervention keineswegs  
im Einmarsch von Truppen erschöpft, sondern einen  
elastischeren Charakter hat und verkappte Formen  
annimmt, wie z. B. die Organisation eines Bürger-  
krieges im Innern, die Finanzierung der konterrevolu-  
tionären Kräfte gegen die Revolution, die moralische  
und finanzielle Unterstützung von Agenten. Die ver-  
schiedenen Formen der modernen imperialistischen  
Interventionspraxis charakterisierte Stalin treffend als  
„Intervention mit fremden Händen“.

In der neuesten Zeit sind das System der ökonomi-  
schen Interventionen, das der USA-Imperialismus  
in Verfeinerung seiner bisherigen Interventionspraxis  
gegenüber zahlreichen Ländern anwendet, und die  
Verweigerung der Anerkennung als eine Methode der  
Intervention zu beachten<sup>11</sup>.

\*

Auf der Grundlage der hier im Umriß dargelegten  
marxistisch-leninistischen Völkerrechtstheorie der In-

fi z. B. Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart  
auf den bisherigen Grundlagen, 1844, S. 85; Bluntschli, Das  
moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, 1878, S. 267;  
Liszt, Das Völkerrecht, 1921, S. 61; vgl. ferner die zahlreichen  
Literaturnachweise und historischen Belege bei Lachs, RID  
1953 Sp. 149.

7 Bluntschli, a. a. O. S. 267.

8 RID 1953 Sp. 149.

9 Korowin, Die Grundprinzipien der Außenpolitik der UdSSR,  
Berlin 1953, S. 22 f.

10 Stalin, Werke, Bd. 8., S. 321 f.

11 vgl. Lachs, RID 1953 Sp. 154.

2 Garaniin, Völkerrecht (Vorlesungsreihe), Berlin 1955, Heft 2,  
S. 49.

3 vgl. Lachs, Die Charta der Vereinten Nationen als Grund-  
lage der friedlichen Koexistenz, NJ 1956 S. 353.

4 Lachs, Das amerikanische Diversionengesetz Nr. 165 über  
die „Hundert Millionen“ im Lichte des Völkerrechts, RID 1953  
Sp. 148.

5 Garaniin, a. a. O. S. 130.